

Satzung
zur Änderung der Satzung über die Erhebung
einer Kurabgabe in der Gemeinde Blekendorf
5. Nachtrag

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein und der §§ 1, 2 und 10 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 01.04.2025 folgende Satzung erlassen:

§ 1

§ 4 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

- (2) Die Zahl der Aufenthaltstage wird auf 18 Tage der Hauptsaisonzeit pauschaliert (Jahrespauschale), wenn der Kurabgabepflichtige
- a) einen entsprechenden Antrag stellt oder
 - b) Eigentümer, Miteigentümer oder sonstiger Dauernutzungsberechtigter einer Wohnungseinheit im Gemeindegebiet oder dessen Familienangehöriger ist.
- Bereits erbrachte, nach Maßgabe des Absatzes 1 bemessene Kurabgabezahlungen werden angerechnet.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt:
Blekendorf, den 01.04.2025

Gemeinde Blekendorf



Der Bürgermeister